



# BÜREVEREIN

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „BÜREVEREIN“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Büren an der Aare. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Der Verein unterhält verschiedene Ressorts, welche durch den Vorstand eigenständig erweitert und vermindert werden können.

Der Verein kann weitere Aufgaben oder Aktivitäten ausüben, welche nicht zwingend in den Statuten aufgeführt werden müssen.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien mit 1 Stimme pro Mitgliedschaft:

- Einzelmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft im gleichen Haushalt wohnhaft (Familien inkl. Kinder bis zum 18. Lebensjahr)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche schriftlich sind an den Vorstand zu richten.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Säumige Mitgliederbeiträge werden ab der 2. Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 20.-

belastet und in Rechnung gestellt.

Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag pro Vereinsjahr und profitieren von Vergünstigungen (Rabatte bei Kursen/Anlässen).

Vergünstigungen werden nur gewährleistet, wenn der Mitgliederbeitrag zum Zeitpunkt der Anmeldung für Kurse/Anlässe bezahlt ist.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- wenn die Mitgliederrechnung an 2 aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wurde

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Rechnungsjahres (31.12.) möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und/oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

#### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisor:innen
- d) Ressorts

#### **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisor:innen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung der Vergabungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung des absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Ressorts) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf

Vergütung der Spesen gemäss Spesenreglement. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Rücktritte sind dem Präsidium mindestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

#### **10. Revisor:innen**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Revisor:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### **11. Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenz**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben von max. CHF 5'000.-- pro Jahr zu beschliessen.

Für den Zahlungsverkehr hat die Kassierin eine Einzel-Zeichnungsberechtigung.

#### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **13. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Mitgliederdaten, namentlich Telefonnummern, E-Mailadressen können auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

#### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins sowie eine allfällige Fusion können durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweckes

von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Über dessen Wahl befindet die Auflösungs-Versammlung mit einem Mehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 04.06.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort

10. Juni 2026, Bären 2/A



Anna-Lena Nachtsheim  
Co-Präsidentin



Stefanie Jordi  
Co-Präsidentin